

ZH_OBERGERICHT SB200027 vom 9. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200027

FR: ZH_OBERGERICHT SB200027 du 9 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200027 del 9 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Am 15. Mai 2017 um 22.20 Uhr ging bei der Einsatzzentrale der Kantons- polizei Zürich ein Notruf ein, wonach an der I._____-Strasse 1 in J.____ ein Schuss gefallen sei. Bei dieser Schussabgabe wurde der Privatkläger 1, B.____ (nachfolgend "Privatkläger"), schwer verletzt. In der Folge wurde der Beschuldigte am 16. Mai 2017 um 13.48 Uhr als Tatverdächtiger festgenommen und anschlies- send in Untersuchungshaft versetzt, welche mehrmals verlängert wurde (Urk. 1/13 S. 8 und 18/1/1 sowie 18/2/4, 18/4/3, 18/5/4, 18/6/7, 18/7, 18/8/5). Am 29. August 2018 wurde dem Beschuldigten durch die Anklagebehörde der vorzeitige

- 12 - Straf- und Massnahmevollzug bewilligt (Urk. 18/11/3). Nach durchgeführter Unter- suchung erhob die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, nunmehr Staats- anwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft), am 21. März 2019 Anklage gegen den Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Ver- gehen gegen das Waffengesetz sowie Übertretung des Betäubungsmittelgeset- zes (Urk. 25/4).

E. 1.1

Der Vertreter des Privatklägers ersuchte in Abänderung von Ziffer 16 des vorinstanzlichen Urteils um Entschädigung der Kosten für die unentgeltliche Ge- schädigtenvertretung des Privatklägers gemäss eingereichter Honorarnote vom 5. Juli 2019 im Betrag von Fr. 13'871.30 aus der Staatskasse (Urk. 100 S. 3). Die mittlerweile dem Berufungsgericht zur Verfügung gestellte Honorarnote (Urk. 110/2) weist den geltend gemachten Aufwand aus; dieser erscheint zudem angemessen. Demzufolge ist die Festsetzung der Entschädigung durch die Vor- instanz im Betrag von Fr. 10'854.70 aufzuheben und die Entschädigung für Rechtsanwalt Y.____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren neu auf Fr. 13'871.30 fest- zusetzen. Nachdem die Auszahlung von Fr. 10'854.70 bereits erfolgt ist (Urk. 116), ist die Kasse des Bezirksgerichtes Bülach anzuweisen, den Differenzbetrag von Fr. 3'016.60 an Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ auszubezahlen.

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrens- kosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kosten- auflage somit zu bestätigen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, jedoch ist eine Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzu- behalten.

- 62 -

E. 1.3

Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft sodann nur, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. Die Vorinstanz hielt fest, die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft könnten unter den gleichen Voraussetzungen zurückgefordert werden, wie jene für die amtliche Verteidigung. Folglich seien dem Beschuldigten diese Kosten aufzuerlegen und sodann unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 138 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 82 S. 40). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die bedürftige beschuldigte Person grundsätzlich zur Kostentragung zu verurteilen, gleichzeitig sei jedoch im Urteil festzuhalten, dass die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen würden (Urteile des Bundesgerichts 6B_123/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 6.3, nicht publ. in BGE 141 IV 10 mit Hinweis auf Urteile 6B_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2 f.; je mit Hinweisen). Die Kostenaufgabe der Vorinstanz ist demzufolge zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 2

Dem vorinstanzlichen Urteil kann die Prozessgeschichte betreffend das erstinstanzliche Verfahren entnommen werden (Urk. 82 S. 6, Art. 82 Abs. 4 StGB). Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 9. Juli 2019 statt (Prot. I S. 6 ff.).

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt der Beschuldigte im Hauptpunkt seiner Berufung, mithin den Schuldspruch wegen versuchter vorsätzlicher Tötung. Immerhin obsiegt er aber teilweise mit Blick auf das gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil nunmehr geringere Strafmass. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung betreffend Erhöhung der Strafe vollständig. Demgegenüber dringt der Privatkläger mit seinen Anträgen weitestgehend durch. Er unterliegt nur marginal mit Blick auf die geringfügig tieferen Genugtuungssumme. Insgesamt erscheint es bei diesem Ausgang des Verfahrens angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'000.– festzulegen.

- 63 -

E. 2.3

Der frühere amtliche Verteidiger des Beschuldigten wurde mit Beschluss vom 29. Mai 2020 mit Fr. 719.40 aus der Gerichtskasse entschädigt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist im Umfang von drei Vierteln vorzubehalten.

E. 2.4

Dem Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren eine reduzierte Entschädigung im Umfang von einem Viertel aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Der erbetene Verteidiger Rechtsanwalt X2. _____ in seiner Kostennote einen Aufwand von Fr. 18'365.– geltend

gemacht (Urk. 119A). Der geltend gemachte Aufwand erscheint – mit Ausnahme der zu hoch veranschlagten Kopien (praxisgemäss Fr. 0.50 statt Fr. 1.– pro Kopie) – insgesamt angemessen. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigen für das Berufungsverfahren mithin eine reduzierte Parteient- schädigung von Fr. 4'700.– aus der Gerichtskasse zusprechen (Art. 436 Abs. 2 StPO).

E. 2.5

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist ebenfalls aus der Gerichts- kasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO sowie § 2 ff. AnwGebV). Der mit Kostennote vom 7. April 2021 (Urk. 111) für das Beru- fungsverfahren geltend gemachte Vertretungsaufwand erscheint angemessen. Der Privatkläger und sein Vertreter haben auf Teilnahme an der Berufungsver- handlung verzichtet (Urk. 112; Prot. II S. 7). Der Aufwand für das Studium des vorliegenden Entscheids samt angemessener Nachbesprechungszeit ist bereits in der Kostennote enthalten. Demzufolge ist Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als un- entgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers im vorliegenden Berufungsverfah- ren antragsgemäss (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 1'837.30 zu entschädigen. Die Kosten sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 64 - Es wird beschlossen:

E. 3

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil vom 9. Juli 2019 (Urk. 82 S. 41 ff.) sprach das Bezirksgericht Bülach, II. Abteilung, den Beschuldigten der versuchten Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers B._____ und des Vergehens gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG sowie der mehrfachen Übertretung des Be- täubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig. Es bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren unter Anrechnung von 785 Tagen erstandener Haft und vorzeitigem Strafvollzug sowie zusätzlich mit ei- ner Busse von Fr. 1'000.– unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. Weiter ordnete das erstinstanzliche Gericht eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB während des Vollzugs der Freiheitsstrafe an. Ferner wurde die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 23. August 2016 unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährte beding- te Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 110.– widerrufen. Weiter wurden zahlrei- che Gegenstände, Betäubungsmittel und -utensilien sowie 100 Euro zuhanden der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (2017/28399 in Sachen gegen B._____) freigegeben. Es erfolgten sodann weitere Entscheide betreffend be- schlagnahmte Gegenstände wie Tatwaffe (Einziehung zur Vernichtung), Kran- kengeschichte des Beschuldigten (Rückgabe an Dr. F._____), Mobiltelefon (Her- ausgabe an G._____) sowie weitere Gegenstände wie Pfefferspray, 3 Klappmes- ser und ein Pullover mit Blutanhaftungen (Einziehung und Vernichtung). Die Zivil-

- 13 - klage des Privatklägers wurde auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte über seine Verteidiger fristgerecht Beru- fung an (Urk. 66 und 68). Nach Zustellung des begründeten Urteils legitimierte sich Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ mit Vollmacht als weiterer erbetener Verteidi- ger des Beschuldigten (Urk. 73 f.).

E. 3.1

Mit Blick auf die bezifferte Schadenersatzforderung von Fr. 488.80 lässt der Privatkläger ausführen, dass er sich zum Zeitpunkt der Tat im Mai 2017 im Rahmen eines Integrationsprogrammes für Erwerbslose befand dabei monatlich Fr. 400.– verdiente. Diese Tätigkeit habe er aufgrund des Unfalls, seit welchem er komplett arbeitsunfähig sei, aufgeben müssen. Nachdem sich das stattdessen ausgerichtete Krankentaggeld infolge Arbeitsunfähigkeit auf nur Fr. 10.50 pro Tag und damit auf Fr. 324.– (Monate mit 30 Kalendertagen) bzw. Fr. 334.80 (Monate mit 31 Kalendertagen) belaufen habe, ergebe sich der Schaden aus der Differenz der beiden Einkommensbeträge. Für die Monate Juni - Dezember 2017 macht der Privatkläger entsprechend den Betrag von Fr. 488.80 geltend (Urk. 60 S. 13 f.; Urk. 112). Der Beschuldigte bestreitet – abgesehen von bereits verworfenen grundsätzlichen Einwand betreffend verspätete Geltendmachung – die Forderung des Privatklägers im Berufungsverfahren nicht weiter. Die Forderung erweist sich sodann als plausibel und ist anhand der eingereichten Urkunden ausgewiesen (Urk. 61/1-5). Auch der Kausalzusammenhang zwischen diesem Schadensposten mit der widerrechtlichen und schuldhaft verübten Tat des Beschuldigten ist als er-

- 57 - stellt zu erachten (vgl. auch Urk. 61/3 S. 2). Die Forderung von Fr. 488.80 ist somit gutzuheissen und der Beschuldigte zum entsprechenden Ersatz zu verpflichten.

E. 3.2

Hinsichtlich des weiteren Schadens lässt der Privatkläger ausführen, dieser würde ebenfalls aus Einkommensausfall bestehen, den er – zusätzlich zum mit Fr. 488.80 bezifferten Betrag – in Anbetracht der anhaltenden Arbeitsunfähigkeit erlitten habe resp. auch in Zukunft noch erleiden werde, welcher aber zum heutigen Zeitpunkt aufgrund des ungewissen Heilungsverlaufs des Privatklägers noch nicht abschätzbar bzw. bezifferbar sei (Urk. 60 S. 12 f.). Die dem Privatkläger durch die Tat des Beschuldigten zugefügten (physischen) Verletzungen, insbesondere die bleibende Schädigung durch Verlust des Augenlichts links, ergeben sich bereits aus der Strafuntersuchung und sind unbestritten (vgl. oben E. III.3.1.a). Gemäss Bericht von Dr. med. AC._____ (Urk. 61/1) leidet der Beschuldigte ferner auch an psychischen Beeinträchtigungen durch den Vorfall, worauf im Rahmen der Strafzumessung bereits hingewiesen wurde (oben E. V.4.1.b). Dass der Privatkläger aufgrund der durch den Beschuldigten widerrechtlich zugefügten Schussverletzung im Nachgang der Tat arbeitsunfähig war, ergibt sich ferner aus den vom ihm im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung eingereichten Unterlagen (Urk. 61/1 ff.). Insoweit steht einer grundsätzlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht im Sinne von Art. 126 Abs. 3 StPO für durch die Tat vom 15. Mai 2017 verursachten Vermögensschäden nichts im Wege. Infolge mangelnder Substantiierung bzw. Spruchreife insbesondere im Hinblick auf Art, Dauer, Umfang und Kausalität der durch den Vorfall hervorgerufenen Einkommenseinbussen sind seine weiteren Schadenersatzforderungen zur Feststellung des genauen Umfangs aber auf den Zivilweg zu verweisen. 4. Genugtuung

E. 3.3

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist die "Wissenskomponente" ohne weiteres erfüllt, nachdem allgemein bekannt ist und auch im Gutachten des IRM nochmals ausdrücklich festgehalten wurde, dass eine Schussabgabe auf einen Menschen prinzipiell tödlich sein kann (Urk. 82 S. 20 F. Ziff. 1.3.5). Dies ist

- 45 - namentlich dann zu bejahen, wenn der Schuss auf den Oberkörper und Kopf abgefeuert wird: So stellt es Allgemeinwissen dar und bedarf keiner besonderen kognitiven

Fähigkeiten oder medizinischer Vorkenntnisse, dass sich in Brust und Bauch eines Menschen lebenswichtige Strukturen (Organe und Blutgefäße) befinden. Ebenso darf die Eignung eines Projektils zur Verursachung lebensgefährlicher Verletzungen und dadurch den Tod zu bewirken, als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Weiter befinden sich auch im Hals lebenswichtige Strukturen wie Blutgefäße und die Luftröhre, deren Verletzung mit einer Schusswaffe geeignet ist, lebensgefährliche Folgen und damit den Tod zu verursachen. Erst recht muss dies für den Kopf gelten, wo sich das Hirn, gleichsam das Lebenszentrum, und wichtige Gefäße befinden. Auch dies stellt Allgemeinwissen dar und ist dem Beschuldigten anzurechnen. Es kann sodann zur "Willenskomponente" zunächst wiederum auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 82 S. 19 ff. Ziff. 1.3.8. und 1.3.9.): Zusammengefasst ist nochmals daran zu erinnern, dass der Beschuldigte die Waffe schon bei früheren Gelegenheiten mit sich geführt und auch Dritten gezeigt hatte, er mithin in der Tatnacht nicht das erste Mal mit einer Pistole hantierte. Weiter wusste er um den Ladezustand der Pistole und richtete diese gegen den Privatkläger (vgl. oben E. III.3.6.a). Nachdem von einer versehentlichen Schussauslösung wie dargelegt nicht auszugehen ist, muss auf ein willentliches Betätigen des Abzugs geschlossen werden. Wer eine geladene Pistole in Richtung eines Menschen hält, der sich in kurzer Entfernung befindet, und den Abzug zieht, nimmt fraglos in Kauf diesen tödlich zu verletzen. Der Eventualvorsatz ist somit erstellt. 4. Fazit

E. 3.4

Aussagen weiterer Personen a) L._____ aa) Der frühere Arbeitgeber des Beschuldigten, bei dem er als Security gearbeitet hatte, erklärte am 18. Mai 2017 gegenüber der Polizei (Urk. 6/1), dass er am 15. Mai 2017 abends ca. um 23 Uhr einen Anruf vom Beschuldigten erhalten habe, der durcheinander gesprochen habe. Der habe irgendetwas gesagt wie "ich habe Scheisse gebaut". Er sei angegriffen worden und hätte sich verteidigen müssen. Er habe "abgedrückt", er habe in die Wand geschossen und dass der andere von Wandsplittern verletzt sein könnte. Er sei nicht sicher gewesen, ob dies eine Phantasie gewesen sei, dass er zu viele Tabletten geschluckt habe, er sei komplett neben den Schuhen gewesen (Urk. 6/1 S. 2 ff.). Die Pistole habe er nicht dabei gehabt, er habe so eine Handbewegung gemacht, wie wenn er sie fortgeworfen hätte. Die anderen seien auch bewaffnet gewesen, sie hätten die Waffen auch gezogen, aber er sei schneller gewesen. Am Morgen habe der Vater

- 28 - A'._____ abgeholt, sie hätten gesagt, sie gingen zum Anwalt und dann zur Polizei (Urk. 6/1 S. 4 ff.). Auch hier ist zur von der Verteidigung erhobenen Rüge der Unverwertbarkeit aufgrund Nichtgewährung des Teilnahmerechtes des Beschuldigten darauf hinzuweisen, dass diese nichts wesentlich Belastendes enthält, das sich nicht bereits aus der späteren (anerkanntermassen verwertbaren) Einvernahme ergäbe (vgl. nachfolgende Erwägung). Im Übrigen enthalten die Aussagen von L._____ für den Beschuldigten durchaus entlastende Momente (vgl. dazu insbesondere unten E. III.3.6.b). bb) Auch anlässlich der Einvernahme als Auskunftsperson vom 1. November 2017 bestätigte L._____ in Anwesenheit des Beschuldigten, dieser habe ihm in der Tatnacht telefoniert und gesagt, er habe Scheisse gebaut, ob er vorbei kommen könne (Urk. 6/21 S. 2 f.). Als er gekommen sei, sei er voll neben den Schuhen gewesen, komisch, verängstigt, weiss im Gesicht und er habe riesengrosse Pupillen gehabt. Er habe gesagt, er sei in J._____ gewesen und habe Personenschutz gemacht, da sei die Situation eskaliert. Die anderen hätten ihn angegriffen, eine Waffe gezogen und er hätte sich verteidigen müssen, er habe in die Wand geschossen. Klare Antworten darauf, wer ihn angegriffen habe, habe er nicht gewusst. Sie hätten lange

geredet, es sei ihm wichtig gewesen, dass dieser sich be- ruhige. Der Beschuldigte habe Beruhigungsmittel von ihm verlangt und er habe ihm zwei "Tramesta" gegeben. Im Hosensack habe dieser auch eine Schachtel Medikamente gehabt (S. 4 f.). b) T._____ In der Einvernahme vom 1. November 2017 gab T._____ als Auskunftsperson – nachdem er am 4. Oktober 2017 schon einmal polizeilich als Beschuldigter be- fragt worden war (vgl. dazu Urk. 6/16) – im Beisein des Beschuldigten sowie des- sen Verteidigers sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistands des Privatklägers zu Protokoll, er habe den Privatkläger ca. eine halbe Stunde vorher mit einem ande- ren Kollegen zur Wohnung an der I._____-Strasse 1 gefahren. Dieser habe Schulden bei K._____ gehabt und mit Hundedienst abgearbeitet. A._____, den er

- 29 - als A'._____ kenne, habe über eine Schusswaffe verfügt, die hätten sie alle schon mal dort gesehen, ein paar Tage bevor das mit B._____ passiert sei (Urk. 6/20 S. 2 ff.). Als er selbst einmal Hundedienst gehabt habe, sei A'._____ gekommen und habe etwas gewollt. Er habe ihm aber nichts gegeben, weil er nicht verkauft habe. Da habe A'._____ ihn dann etwas bedroht, er habe ihm den Föhn (gemeint Schusswaffe) gezeigt und gesagt, er solle nicht mit ihm spielen, dabei habe er in- direkt auf ihn gezielt, das heisse, er habe einfach die Waffe gezogen und dies ge- sagt. Dann habe er die Waffe wieder eingesteckt in die Tasche seines Hoodie und sei gegangen. Ein paar Tage später sei er nochmals kurz dort gewesen und habe den Hundedienst an U._____ abgegeben, A'._____ habe Stress gemacht und herum geschrien, wo K._____ sei; dabei habe er die Waffe nur kurz gesehen, A'._____ sei mit der Hand immer im Pulli drin gewesen, er habe es dann gewusst, weil es das letzte Mal auch so ausgesehen habe. Meist sei dieser ganz ruhig ge- wesen, bei den Vorfällen habe er den Eindruck gehabt, dass dieser gar nicht er selbst gewesen sei. Bei der Waffe habe es sich um eine Pistole gehandelt (a.a.O. S. 5 ff., S. 9). c) V._____ aa) Die ebenfalls an der I._____-Strasse 1 in J._____/J._____ wohnhafte V._____ meldete sich am 6. Juni 2017 bei der Polizei und überbrachte eine Schusswaffe, die sie beim Heckenschneiden leicht versteckt gefunden hatte. Da- mals hatte sie offenbar angegeben, die Waffe sei leicht versteckt unter den Stei- nen gelegen (Urk. 1/7 S. 1). Der Fundort ist auf den Fotos im Anhang zum Rap- port vom 7. Juni 2017 sowie aus den Fotos im Anhang zur Zeugeneinvernahme ersichtlich (Urk. 1/7 Fotos im Anhang, Urk. 6/38). bb) V._____ gab als Zeugin am 8. Februar 2019 (Urk. 6/37) – in Beisein des Be- schuldigten und seines Verteidigers – zu Protokoll, sie habe damals am 6. Juni 2017 die Studen etwas gestutzt, da habe sie den Revolver gesehen und gedacht, sie dürfe ihn nicht anfassen und habe ein Tüchlein genommen. Es habe eine Ga- rage neben dem Block und daneben habe es eine Hecke, die Waffe sei am Bo- den neben dem Gebüsch gelegen, sie sei dann mit der Pistole auf die Gemeinde in J._____, da sei die Stadtpolizei. Später habe sie noch ein Paar Handschuhe

- 30 - gefunden, es sei ein bisschen versteckt gewesen. Die Waffe sei verborgen im Gebüsch unter dem Laub gewesen, schon versteckt. Man habe sie von aussen nicht gesehen, sie habe sie dann beim Abschneiden der Staude gefunden. Der Griff sei auf der Strassenseite und der Lauf weg von der Strasse gelegen. Die Handschuhe seien oben im Gebüsch drin aufeinander gelegen, auch versteckt, die seien reingetan worden, nicht bloss auf das Gebüsch geworfen (Urk. 6/37 S. 3 ff.).

E. 3.5

Weitere Beweismittel a) Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin aa) Gemäss dem Gutachten zu Haaranalysen des Beschuldigten vom 28. Juni 2017 wurden zwei

Haarsegmente entsprechend ungefähr den Zeiträumen Mitte Dezember 2016 bis Ende Februar 2017 und Ende Februar bis Mitte Mai 2017 untersucht. Es konnten die Wirkstoffe Tramadol (enthalten in verschiedenen starken Schmerzmitteln wie Tramal oder Zaldiar) und Methylphenidat (in Präparaten wie Concerta oder Ritalin zur Behandlung von ADHS enthalten oder als Aufputschmittel missbraucht), Kokain und Amphetamin sowie die Designerdrogen MDMA und MDA nachgewiesen werden. Die Konzentrationen des Wirkstoffes Tramadol waren in beiden Zeiträumen im oberen Bereich bekannter Vergleichswerte. Hingegen sprachen die entsprechenden Werte für einen deutlich verringerten durchschnittlichen Cocain-Konsum im Zeitraum Ende Februar bis Mitte Mai 2017, der im Zeitraum Mitte Dezember 2016 bis Ende Februar 2017 noch sehr stark gewesen war. Ein Amphetaminkonsum konnte für den Zeitraum Ende Februar bis Mitte Mai 2017 gar nicht nachgewiesen werden. Ein nennenswerter MDMA und MDA Konsum konnte für den späteren Zeitraum Ende Februar bis Mitte Mai 2017 ausgeschlossen werden, in der ersten Phase dürfte es ein schwacher oder vereinzelter Konsum gewesen sein. Hingegen war die Konzentration an Methylphenidat im ersten Zeitraum im obersten Bereich der bekannten Vergleichswerte, im zweiten Segment und somit in der Zeitphase Ende Februar bis Mitte Mai 2017 signifikant tiefer, was vereinbar sei mit ei-

- 31 - nem deutlich reduzierten Methylphenidatkonsum als auch mit dem sogenannten Auswuchsphänomen infolge eines Konsumabbruchs (Urk. 10/9). Im Ergänzungsgutachten vom 2. August 2017 hielt der forensisch toxikologische Gutachter fest, die im Haar eingelagerte Menge einer Substanz gebe nur Auskunft über einen durchschnittlichen Konsum im entsprechenden Zeitintervall des untersuchten Segments, bezogen auf den 15. Mai 2017 lasse sich dadurch weder belegen noch ausschliessen, dass der Beschuldigte in den Tagen vor und nach diesem Datum Kokain und Methylphenidat konsumiert habe (Urk. 10/11). bb) Gemäss dem Protokoll der ärztlichen Untersuchung war der Beschuldigte nach Einschätzung des untersuchenden Arztes am 16. Mai 2017 um 16 Uhr, mithin ca. 18 Stunden nach der Schussabgabe, nicht beeinträchtigt (Urk. 10/12). cc) Hingegen kommt der Gutachter des Pharmakologisch-Toxikologischen Gutachtens vom 2. August 2017 aufgrund der Analyseergebnisse in der Zusammenfassung am Anfang des Gutachtens zur Einschätzung, der Beschuldigte habe im Zeitpunkt des Ereignisses deutlich unter der Wirkung von Cocain, Benzodiazepinen, Zolpidem, Methylphenidat/Dexmethylphenidat und Mirtazapin gestanden. Eine zusätzliche Wirkung durch die nachgewiesene Einnahme/Applikation der Substanzen Citalopram/Escitalopram und Dihydroxydramin habe nicht bewiesen werden können (Urk. 10/14 S. 1). Bei der Aufschlüsselung nach einzelnen Stoffen wurde bei Cocain eine Wirkung bejaht, bei den Benzodiazepinen wurde festgehalten, dass die Konzentrationen im therapeutischen Bereich lägen. Für den Wirkstoff Zolpidem (Schlafmittel Stilnox und Zoldorm) wurde sodann bei einer Konzentration im niedrigtherapeutischen Bereich nur eine schwache Wirkung angenommen sowie für die ermittelte Konzentration an Methylphenidat/Dexmethylphenidat (Ritalin, Concerta etc.) angegeben, diese liege im therapeutischen Bereich (Urk. 10/14 S. 3 ff.). b) Berichte und Gutachten des Forensischen Institutes Zürich aa) Untersuchungsbericht vom 14. September 2017

- 32 - Dem Untersuchungsbericht des Forensischen Institutes Zürich vom 14. September 2017 (Urk. 13/8) ist zu entnehmen, dass auf der an der I. _____-Strasse 1 aufgefundenen Pistole Walther PPK keine Finger- oder Handflächenabdruckspuren sichtbar gemacht werden konnten. Hingegen liessen sich biologische Spuren finden und teilweise auswerten. Die Auswertung der DNA-Spurenräger ab der Tathülse ergab ein

DNA-Mischprofil, zu dem mindestens vier Personen beigetragen hatten: Der Beschuldigte konnte aufgrund seines DNA-Profiles als anteiliger Spurengerber nicht ausgeschlossen werden. Mit der Spur ab der Munition aus dem Patronenlager konnte ein Mischprofil erstellt werden. Als Spurenverursacher konnte der Beschuldigte identifiziert werden (Urk. 13/6 S. 4, Urk. 13/8 S. 6 f. und Urk. 13/12; zum Einwand der Verteidigung betreffend fehlender schriftlicher Auftragserteilung bezüglich Urk. 13/8 vgl. hiernach). bb) Spurenbericht Kurz nach dem Vorfall rückten Mitarbeiter des Forensischen Instituts Zürich zwecks Spurensicherung zum Tatort aus. Darüber wurde unter anderem der Spurenbericht vom 18. Mai 2017 erstellt (Urk. 13/1), in welchem festgestellt wurde, dass am Tatort keine Abprallspuren eines Projektils gefunden werden konnten. Ob die im Spurenbericht enthaltene Aussage, dass es plausibel scheine, dass ein Projektil vom eingesetzten Kaliber beim Durchdringen eines Oberarms und eines Schädels so viel Energie verliere, dass es anschliessend keine sichtbaren Abprallspuren auf einer Oberfläche hinterlasse (Urk. 13/1 S. 3), noch unter deskriptive Tatsachenfeststellungen, oder bereits unter fachkundige Interpretation fällt, die gemäss Verteidigung die formell korrekte Erstellung eines Gutachtens bedürfte (Urk. 119 S. 9), braucht nicht weiter untersucht zu werden, wurde doch gerade über die Frage, ob der Privatkläger von einem Querschläger/Abpraller oder von einem Direktschuss getroffen wurde, im Februar 2018 ohnehin ein Gutachten erstellt (dazu sogleich). Überdies bewirkt die von der Verteidigung gerügte Verletzung von Ordnungsvorschriften (insbesondere schriftlicher Auftrag gem. Art. 184 Abs. 2 StPO) – wie dies die Verteidigung in ihrem Plädoyer unter Verweis auf BGE 141 IV 423 E. 3.2 f. auch gleich selber anführt – ohnehin nicht die Unwertbarkeit von Gutachten durch Sachverständige.

- 33 - cc) Gutachten "Schusswaffentechnische Untersuchung" Im Gutachten vom 13. Februar 2018 (Urk. 13/18) wurden die Untersuchungen und Resultate im Zusammenhang mit den zu prüfenden Fragen einlässlich beschrieben. Da der Beschuldigte geltend gemacht hatte, der Schuss sei in die Wand gegangen, wurde eine mögliche Abprallstelle an der Zimmertür (Spur Nr. 3) sorgfältig untersucht und beurteilt. Mit überzeugender Begründung kamen die mit der Ausarbeitung des Gutachtens betrauten Personen zum Schluss, die Spuren würden ausserordentlich stark dafür sprechen, dass es sich bei Spur Nr. 3 nicht um eine Abprallstelle handle. Sonst im Raum seien keine Hinweise für eine Abprallstelle gefunden worden, jedoch auf der Innenseite des Augenhöhlenrandes des Privatklägers. Dies sowie das übrige Spurenbild – insbesondere auch das Verletzungsbild beim Privatkläger sowie die Deformation des Projektils – würden gesamthaft ausserordentlich stark dafür sprechen, dass der Privatkläger an seinem rechten Arm durch ein Projektil als Direkttreffer und nicht durch einen Querschläger getroffen worden sei, welches anschliessend durch seinen Kopf hindurchgedrungen und an einem unbekanntem Ort im Raum angeprallt und am Fundort liegen geblieben sei (Urk. 13/18 S. 6 ff., 12 f.). Die Stellung des Opfers könne so gewesen sein, wie im Gutachten rekonstruiert (vgl. Urk. 13/18 Anhang 3); es würden aber auch leicht andere, abweichende Körperhaltungen ebenso passen, sofern die (Wund-)Kanäle in Übereinstimmung gebracht werden könnten. So seien verschiedene Biegungen und/oder Drehungen des Oberkörpers mit fixierter Relativposition Arm-Kopf für eine passende Schussposition möglich (Urk. 13/18 S. 13). Ein Vergleich der Tatwaffe mit der Waffe, die auf einem gelöschten Foto auf dem Handy des Beschuldigten vorgefunden worden war, ergab sodann, dass die übereinstimmenden individuellen Spuren ausserordentlich stark dafür sprechen, dass es sich um ein und dieselbe Waffe handelt (a.a.O. S. 12). Wenn die Verteidigung in ihrem Plädoyer rügt, das

Gutachten vom 13. Februar 2018 sei durch Dr. W._____ erstellt worden, wobei es Hinweise gebe, dass dieser bereits bei der Erstellung des Spurenberichts vom 18. Mai 2017 mitgewirkt hätte und entsprechend im Sinne von Art. 56 lit. b StPO vorbefasst gewesen sei

- 34 - (Urk. 119 S. 10 f.), ist sie damit nicht zu hören: Zum einen gilt ein beigezogener Sachverständiger nach einer ersten Äusserung als Experte mit Blick auf allfällige weitere Expertisen in der gleichen Sache nicht bereits als unzulässig vorbefasst. So steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nichts entgegen, einen gesetzkonform bestellten forensischen Experten über den gleichen Sachverhalt mehrmals als Gutachter zu befragen bzw. auch für ergänzende oder vertiefende Arbeiten als Sachverständigen beizuziehen, solange dieser sich im Rahmen des ersten Bezugs oder "Vorberichts" nicht bereits in der Sache weitgehend festgelegt hat (Urteil 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.4.4). Zum andern ist vorliegend festzuhalten, dass von einer massgeblichen Mitwirkung Dr. W._____ am früheren Spurenbericht ohnehin nicht auszugehen ist, wurde der Spurenbericht doch gerade nicht von jenem, sondern vielmehr von AA._____ und AB._____ erstellt und unterzeichnet (Urk. 13/1 S. 1 und 6). Entsprechend ist in der von der Verteidigung besonders hervorgehobenen Formulierung des Staatsanwalts im Gutachtensauftrag, als dieser – an Dr. W._____ gerichtet – auf "Ihren Spurenbericht vom 18. Mai 2017" Bezug nahm (Urk. 13/11 S. 1; Urk. 119 S. 10 f.), auch kein erheblicher Hinweis auf eine Mitwirkung Dr. W._____s am Spurenbericht zu erkennen. Vielmehr dürfte der Ursprung der vom Staatsanwalt gewählten Formulierung mit der Funktion Dr. W._____s als Fachbereichsleiter Kriminaltechnik zusammenhängen und der Verweis auf den Spurenbericht als Bezugnahme auf einen von "seiner" Institution bzw. Fachabteilung erstellten Bericht zu verstehen sein. Dafür spricht deutlich, dass die ursprüngliche Aufforderung zur "Ergänzung des Spurenberichts" noch nicht an Dr. W._____, sondern an das "Forensische Institut Zürich" adressiert und gerichtet war und die Anrede sich an die Mitarbeiter des FOR generell richtete (vgl. S. 13/9 S. 1, siehe Adresszeile sowie Anrede "Sehr geehrte Damen und Herren – Ich beziehe mich auf Ihren Spurenbericht vom 18. Mai 2017..."). Das Gutachten ist ohne Weiteres verwertbar.

E. 3.6

Würdigung a) Der Beschuldigte stellt sich wie dargelegt auf den Standpunkt, er habe an jenem Abend plötzlich Angst und Paranoia bekommen, weshalb er die Waffe hervorgehoben und worauf sich versehentlich ein Schuss gelöst habe. Das Aus-

- 35 - sageverhalten des Beschuldigten weist dabei verschiedene Auffälligkeiten auf: Einerseits passte er teilweise seine Angaben den Erkenntnissen aus dem Untersuchungsverfahren an. So stritt er anfänglich vehement ab, überhaupt eine Waffe zu besitzen. Dies war klar falsch, konnte doch festgestellt werden, dass der Beschuldigte die Tatwaffe schon seit einiger Zeit besass, da diese identisch war mit einer von ihm mutmasslich an seinem Wohnort fotografierten Waffe. Und auch betreffend das Tragen von Handschuhen ergab sich ein Widerspruch insofern, als der Beschuldigte in der ersten Einvernahme in Abrede stellte, solche getragen zu haben und später berichtete, er habe diese in der Wohnung K._____ jeweils an gehabt, um keine Spuren zu hinterlassen für den Fall einer neuerlichen Hausdurchsuchung durch die Polizei an diesem Drogenhandelsplatz. Ebenso wollte er sich nach über einem Monat plötzlich doch erinnern (vgl. die Ausführungen des früheren Verteidigers in Urk. 57 S. 11), die Pistole zufällig – ohne sich dessen noch bewusst zu sein – in seiner Umhängetasche dabei gehabt zu haben, quasi wie einen anderen Gegenstand des täglichen Bedarfs. Ferner gibt sich der Be-

schuldigte gänzlich unwissend in Bezug auf den Umgang mit Waffen bzw. insbesondere der Tatwaffe. So gab er etwa an, er habe die Waffe nie "aufgemacht", er wisse gar nicht, wie das gehe. Er habe diese nach der Übernahme an der N._____-Strasse nicht gross geprüft, in die Bauchtasche gelegt und vergessen und nie rausgenommen vor dem Vorfall, er habe sie nicht geladen. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hielt er dafür, es könne sein, dass diese geladen gewesen sei, als er sie übernommen habe (Prot. S. 21 f.). Die Darstellung des Beschuldigten erscheint zum einen lebensfremd, wenn er behauptet, die Tatwaffe über Wochen mit sich geführt zu haben, ohne sich nur im geringsten darum zu kümmern, ob diese geladen und gesichert bzw. ungesichert und somit gefährlich war. Auf der anderen Seite konnten die DNA-Spuren, die ab der Patrone im Patronenlager der Tatwaffe gewonnen wurden, dem Beschuldigten zugeordnet werden. Somit steht fest, dass er die Pistole selbst geladen hatte. Er wusste somit klar über den Ladezustand der Waffe Bescheid, was auch im Zusammenhang mit der Erstellung des subjektiven Sachverhalts respektive der Prüfung des subjektiven Tatbestandes bei der rechtlichen Würdigung von Bedeutung ist. Verschiedene Personen (K.____ und T.____) schilderten sodann, dass der Beschuldigte

- 36 - die Waffe schon früher drohend eingesetzt bzw. diese herumgezeigt und damit geprahlt habe. Somit war der Beschuldigte keineswegs so ungeübt im Umgang mit Waffen, wie er im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens vorgab. All dies weckt bereits gewisse Zweifel an der Version des Beschuldigten, nach welcher er nicht bewusst geschossen haben will, sondern sich beim ungeschickten Herumhantieren bzw. Hervornehmen der Waffe versehentlich ein Schuss in die Wand gelöst habe. Hinzu kommen sodann noch die weiteren Feststellungen, mit welchen die Version des "Schiessunfalls" des Beschuldigten zur reinen Schutzbehauptung verkommt. So sagten sowohl K.____ als auch M.____ übereinstimmend aus, beobachtet zu haben, dass der Beschuldigte die Waffe in Richtung des Privatklägers gehalten habe bzw. seinen Arm mit der Waffe in der Hand in dessen Richtung gestreckt habe. Der Beschuldigte wurde sodann anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom Vorsitzenden aufgefordert, den Abzug der Pistole zu betätigen. Dabei stellte sich heraus, dass bei nicht vorgespanntem Zustand der Abzug ziemlich stark gezogen werden muss, bevor ein Schuss ausgelöst wird. Der Vorsitzende stellte entsprechend fest, dass die Waffe nicht einfach so losgehe (Prot. I S. 18). Auch dies spricht gegen eine versehentliche Schussabgabe. Die vom Beschuldigten gemachte Aussage, der Schuss sei in die Wand gegangen, konnte anhand der Spurensicherung sowie dem Gutachten zur Untersuchung möglicher Abprallspuren widerlegt werden. Im Einklang damit sprach auch die Untersuchung der Schussverletzungen des Privatklägers dafür, dass es sich um einen Direkttreffer und nicht um einen Abpraller gehandelt hatte. Eine unkontrollierte Schussabgabe, das heisst ein Unfallgeschehen, wie es der Beschuldigte geltend macht, erscheint deshalb nahezu unmöglich. Schliesslich ist die Version des Beschuldigten bis zu einem gewissen Grad auch in sich widersprüchlich, wenn er gegenüber den Strafbehörden angab, aus Angst und Panik zwecks Selbstverteidigung zur Waffe gegriffen zu haben, er aber dann gerade nicht habe schiessen wollen, sondern die Schussauslösung ein Unfall gewesen sein soll. Insgesamt ist nach dem Gesagten die Aussage des Beschuldigten, wonach er die Waffe weder auf jemanden gerichtet noch gezielt hatte und er auch nicht gewollt abgedrückt habe, sondern der Schuss sich versehentlich beim Hervornehmen der Waffe, von der er keine Ahnung gehabt habe, gelöst habe, als Schutzbehauptung

- 37 - zu qualifizieren. Anhand der Gesamtheit des Beweisbildes hat vielmehr als erstellt zu gelten, dass der Beschuldigte die Waffe auf bzw. in Richtung des Privatklägers gerichtet und abgedrückt hatte, wobei der Schuss den Privatkläger im Sinne eines Direkttreffers zunächst am rechten Arm und schliesslich am Kopf getroffen hatte. b) Der Beschuldigte macht – wie gesehen – geltend, er sei derart stark unter dem Einfluss von Drogen und Medikamenten gestanden, dass er aufgrund der entstandenen Unruhe bei der Heimkehr von K. _____ in Angst und Panik bzw. Paranoia geraten sei und deshalb zur Waffe gegriffen habe. An Details konnte oder wollte sich der Beschuldigte nicht mehr erinnern, gab aber wiederholt an, er sei stark verladen bzw. "so drauf" gewesen. Wie oben ausgeführt stand der Beschuldigte gemäss dem Pharmakologisch-Toxikologischen Gutachten vom 2. August 2017 im Zeitpunkt des Ereignisses deutlich unter der Wirkung von Cocain, Benzodiazepinen, Zolpidem, Methylphenidat/Dexmethylphenidat und Mirtazapin, dies jedoch vorbehältlich eines Nachkonsums. Der Beschuldigte gab in der ersten Einvernahme selber an, er habe nach der Tat zuhause Tabletten geholt (Urk. 3/1 S. 9 f.). Weiter bestätigte L. _____, dass der Beschuldigte Tabletten dabei hatte und ersterer gab diesem offenbar zwei Temesta, weil er so aufgeregt war (Urk. 6/9 S. 5 und Urk. 6/21 S. 4). Ein gewisser Nachkonsum ist deshalb sehr wahrscheinlich. Wie bereits die Vorinstanz ausführte (Urk. 82 S. 12), war der Beschuldigte aufgrund seines bis wenige Monate vor der Tat (vgl. das Resultat betreffend 2. Segment entsprechend dem Zeitraum von zweieinhalb Monaten bis Ende Februar 2017) sehr starken Konsums von Kokain, Benzodiazepinen etc. die Einnahme sehr hoher Dosen gewohnt und kannte den Effekt bei Mischkonsum von verschiedenen Substanzen. Dafür spricht auch, dass der Beschuldigte wegen starken Entzugserscheinungen vom Untersuchungsgefängnis vorübergehend ins Berner Inselspital zur Behandlung verlegt werden musste. Andererseits wies die Vorinstanz aber auch zurecht darauf hin, dass der Beschuldigte offenbar im Durchschnitt in den letzten zweieinhalb Monaten deutlich weniger konsumiert hatte als in den Monaten davor. Festzuhalten ist allerdings nochmals, dass diese aus der Haaranalyse gewonnenen Erkenntnisse über diesen Konsum des Beschuldigten in ei-

- 38 - nem mehrmonatigen Zeitraum vor der Tat wie dargelegt kein verlässliches Mittel darstellen, um den Grad der Intoxikation oder das Ausmass seines Rauschzustandes bzw. seiner tatsächlichen Beeinträchtigung zum Tatzeitpunkt festzustellen. Insgesamt ist zugunsten des Beschuldigten deshalb davon auszugehen, dass er im Tatzeitpunkt deutlich unter dem Einfluss von Kokain sowie der Wirkstoffe Benzodiazepin und Methylphenidat/Dexmethylphenidat stand. Zwar wies bereits die Vorinstanz auf verschiedene Elemente hin, welche gegen die Version des Beschuldigten sprechen, wonach plötzlich aufkommende panische bzw. paranoide Einbildungen, ausgelöst durch den übermässigen Mischkonsum von Drogen und Medikamenten, ihn dazu bewegt hätten, die Pistole zu behändigen. So wies sie etwa auf sein auffälliges selektives Erinnerungsvermögen hin (Urk. 82 S. 11 Ziff. 2.3.1 und 2.3.2.): Demnach war der Beschuldigte in der Lage, erstaunlich genaue und bis in Kleinigkeiten gehende Angaben zu machen, was vor und nach der Schussabgabe geschah. So konnte er seinen Tagesverlauf (u.a. Telefonate mit SVA, wo und was im Restaurant getrunken und gegessen) detailliert beschreiben sowie genaue Auskünfte zu seinem Drogen- und Medikamentenkonsum erteilen. Ferner konnte er auch seinen Fluchtweg nach der Tat, inklusive Ort und Umstände des Versteckens der Pistole sowie das Wegwerfens der Handschuhe, relativ genau angeben. Schliesslich ist dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich auch darin beizupflichten, dass von den im Tatzeitpunkt unmittelbar mit dem Beschuldigten in Kontakt stehenden Personen

– allerdings mit Ausnahme von L. _____ (dazu sogleich) – nicht über ein speziell auffälliges Verhalten bzw. über eine erkennbar starke Beeinträchtigung berichtet worden war (Urk. 82 S. 12 Ziff. 2.3.4.). Mit der Vorinstanz bestehen also gewichtige Hinweise darauf, dass die Schussabgabe des Beschuldigten nicht primär durch seinen into- xikierten Zustand bedingt war. Nichtsdestotrotz kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch gewisse Aspekte der Abläufe kurz vor und auch nach der Schussabgabe gerade für die Version des Beschuldigten sprechen: Zu nennen ist etwa das – soweit erstellbar – gänzlich fehlende Motiv des Beschuldigten für eine derartige Tat bzw. der fehlende äussere Anlass, der sein Handeln als absolut irra- tional erscheinen lässt. So gaben alle Anwesenden übereinstimmend an, dass es keinen Streit mit dem Beschuldigten gegeben habe. Wenngleich vereinzelte

- 39 - Äusserungen dahin gingen, dass der Beschuldigte etwas "hässig" gewirkt habe, waren sich alle darüber einig, dass die Schussabgabe absolut überraschend bzw. völlig aus dem Nichts heraus erfolgte. Es ist tatsächlich nicht ersichtlich, wieso der Beschuldigte eine solche Tat ohne Not und ohne ersichtlichen Anlass vor den Au- gen mehrerer Zeugen begehen würde. Auch bei den vereinzelt geäusserten Er- klärungsversuchen der Befragten, wonach ein mögliches Motiv gewesen sein könnte, dass der Privatkläger dem Beschuldigten kein kostenloses Kokain habe abgeben wollen, wäre nicht erklärbar, weshalb der Beschuldigte diesfalls mit dem Einsatz der Schusswaffe bis zum Eintreffen von K. _____ (und damit eines weite- ren Zeugen) gewartet hätte, obwohl er sich zuvor mit dem späteren Opfer bereits seit längerem im gleichen Raum aufgehalten hatte. Und schliesslich gibt es im- merhin auch noch einen Zeugen – L. _____ – welchem sich der Beschuldigte kurz nach der Tat anvertraut hatte und diesem erzählt habe, dass er "Scheisse" gebaut und abgedrückt habe, dies aber weil er angegriffen worden sei und sich habe ver- teidigen müssen. Gemäss L. _____ sei der Zustand des Beschuldigten völlig ver- wirrt, durcheinander, komplett neben den Schuhen und von irrationalen Reaktio- nen (plötzliches Lachen) begleitet gewesen. Er sei sich teilweise nicht sicher ge- wesen, ob der Beschuldigte phantasiere oder von tatsächlichen Ereignissen be- richtete (Urk. 6/9 S. 2 f.). Schliesslich wird im psychiatrischen Gutachten vom 12. Februar 2018 sodann ei- ne durch den vom Beschuldigten konsumierten Substanzcocktail ausgelöste Mischintoxikation mit psychotischen Symptomen, welche mit derartigen Wahnvor- stellungen, wie sie der Beschuldigte schilderte, einhergehen kann, zumindest nicht ausgeschlossen (Urk. 12/15 S. 80). Fakt ist immerhin, dass der Zeitpunkt, welchen der Beschuldigte später dahingehend beschrieb, dass er plötzlich viele Leute gesehen hatte und deshalb Angst und Panik bekommen habe, mit jenem äusseren Geschehen einhergeht, als durch das Eintreffen von K. _____, welcher stürmisch von seinen beiden Hunden begrüsst wurde, tatsächlich einigermaßen plötzlich eine gewisse Dynamik bzw. Aufregung im kleinen Raum aufgekommen sein dürfte, in welchem sich die vier Personen sowie die zwei Hunde K. _____s befanden. Und soweit der Gutachter dafür hält, dass gerade das Verhalten des Beschuldigten unmittelbar nach der Tat – insbesondere das Tragen von Hand-

- 40 - schuhen am Tatort bzw. zur Schussabgabe sowie die noch vorhandene Fähigkeit, zu flüchten und Waffe und Handschuhe zu beseitigen – eher gegen die Version des Beschuldigten sprechen würde, ist dem entgegenzuhalten, dass gerade auch die vermeintlich überlegte Beseitigung der Tatmittel wiederum gewisse irrationale Momente beinhalteten. So spricht einerseits die unmittelbare Nähe zum Tatort, in welcher der Beschuldigte die Tatwaffe beseitigt hatte, und andererseits der Um- stand, dass er die

Handschuhe, welche zwangsläufig mit seinen Spuren (insbesondere DNA) bzw. allenfalls auch mit Schmauchspuren von der Schussabgabe kontaminiert gewesen sein mussten, am selben Ort wie die Tatwaffe deponiert hatte. Nach dem Gesagten ergeben sich anhand verschiedener Beweismittel zwar durchaus Zweifel an der Version des Beschuldigten, wonach er aufgrund einer plötzlich auftretenden intoxikationsbedingten paranoiden bzw. panischen Handlung zur Waffe griff und einen Schuss auf den Privatkläger abgab. Bei einer Gesamtwürdigung der Beweislage lässt sich diese mit Blick auf die Frage nach einer allfälligen Einschränkung seiner Schuldfähigkeit für ihn teilweise entlastende Sachverhaltsvariante aber vernünftigerweise nicht ausschliessen, sodass – dem Grundsatz in dubio pro reo folgend – von dieser für den Beschuldigten günstigeren Sachverhaltsvariante ausgegangen werden muss. c) Zusammengefasst ist erstellt, dass der Beschuldigte die Waffe auf den Privatkläger gerichtet und abgedrückt hat. Insoweit erweist sich der Sachverhalt im Sinne der Anklageschrift als rechtsgenügend erstellt. Im Übrigen ist allerdings in dubio pro reo davon auszugehen, dass der Beschuldigte aufgrund der erheblichen Intoxikation zum Tatzeitpunkt aus einer plötzlich auftretenden paranoiden bzw. panischen Reaktion heraus unvermittelt einen Schuss auf den Privatkläger abgegeben hatte. 4. Subjektiver oder innerer Sachverhalt In subjektiver Hinsicht wird dem Beschuldigten zunächst direkter Vorsatz vorgeworfen und eventualiter, dass er dem Privatkläger eine schwere Körperverletzung habe beibringen wollen und dabei den Eintritt des Todes in Kauf genommen habe

- 41 - (vgl. oben Ziffer III.A.1.2). In der Untersuchung sowie vor Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, er habe den Privatkläger nicht verletzen wollen, hätte er jemand umbringen wollen, hätte er in den Kopf geschossen oder einen zweiten oder dritten Schuss abgegeben (Urk. 82 S. 14 mit Verweisen, Prot. I S. 23). Der Beschuldigte bestreitet damit den subjektiven Sachverhalt. Auf diesen ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen (vgl. hiernach Ziffer IV.A.3.). B. Anklagepunkt Vergehen gegen das Waffengesetz Die Vorinstanz erachtete bei diesem Anklagevorwurf unter Hinweis auf das Anklageprinzip nur eine einfache Begehung in der Anklageschrift als genügend umschrieben (Urk. 82 S. 16). Der Beschuldigte zeigte sich geständig, die Tatwaffe am 15. Mai 2017 auf sich getragen und über keine gültige amtliche Tragebewilligung verfügt zu haben (Prot. I S. 26 f.; Berufungsanträge Beschuldigter Ziffer 2). Damit ist das einmalige Waffentragen ohne Bewilligung am 15. Mai 2017 erstellt. C. Anklagepunkt mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes Der Beschuldigte war diesbezüglich in der Untersuchung und vor Vorinstanz geständig (Urk. 82 S. 17 mit Verweisen). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich in Anbetracht der Anträge des Beschuldigten, in welchen dieser selber eine Verurteilung wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes verlangt, nichts anderes. Der Sachverhalt ist entsprechend so, wie in der Anklage beschrieben, als erstellt zu erachten. IV. Rechtliche Würdigung A. Versuchte vorsätzliche Tötung 1. Vorbemerkung Die Vorinstanz führte aus, dass vorliegend aufgrund des erstellten Sachverhalts die besonderen Voraussetzungen weder des privilegierten Spezialtatbestandes des Art. 113 StGB (Totschlag) noch die qualifizierte Norm von Art. 112 StGB (Mord) erfüllt sind (Urk. 82 S. 17 f.). Dem ist beizupflichten, selbst wenn wie dar-

- 42 - gelegt zu Gunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden muss, dass er aus einer intoxikationsbedingten panischen Reaktion heraus auf den Privatkläger geschossen hatte, ändert dies doch nichts daran, dass er ohne jeglichen äusseren Anlass wie Streit oder

Kränkung und damit bei objektiver Bewertung aus der Warte eines Durchschnittsmenschen der Rechtsgemeinschaft und nach den zum Tatzeitpunkt vorliegenden äusseren Umständen in keiner Weise nachvollziehbar oder entschuldigbar agierte. In Frage kommt somit nur das Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB, welche die vorsätzliche Verursachung des Todes eines Menschen voraussetzt, wobei Eventualvorsatz genügt. 2. Objektiver Tatbestand

E. 4

Mit Eingabe vom 6. Januar 2020 erstattete der erbetene Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, namens des Beschuldigten fristgerecht die Berufungserklärung (Urk. 84). Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X1._____, erstattete mit Eingabe vom 7. Januar 2020 ebenfalls eine Berufungserklärung namens des Beschuldigten (Urk. 85). Auf sein Ersuchen wurde Rechtsanwalt MLaw X1._____ in der Folge mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2020 als amtlicher Verteidiger entlassen (Urk. 94), nachdem er mit Eingabe vom 24. Januar 2020 mitgeteilt hatte, das Vertrauensverhältnis zum Beschuldigten sei unwiderruflich gestört und die notwendige Verteidigung sei durch zwei erbetene Verteidiger gewahrt (Urk. 89).

E. 4.1

Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundsätze a) Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47

- 58 - OR). Ohne Zweifel sind vorliegend die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (vgl. dazu BK OR-BREHM, 4. Auflage, Bern 2013, Art. 47 OR, N 12 ff.), da der Beschuldigte durch die Schussabgabe auf den Privatkläger den Verlust eines Auges und dadurch eine schwere Körperverletzung verursacht und somit ein absolutes Rechtsgut des Privatklägers verletzt hat. Wie gesehen sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, so dass die Widerrechtlichkeit gegeben ist. b) Der Zweck der Genugtuung besteht darin, dass durch eine schadenersatzabhängige Geldleistung ein gewisser Ausgleich für den erlittenen physischen und seelischen Schmerz (immaterielle Unbill) geschaffen wird. Die Schwierigkeit liegt darin, dass in Geld etwas abgegolten werden soll, was ganz allgemein nicht und erst recht nicht mit Geld messbar ist. Die Genugtuung ist auch keine Ersatzstrafe; sie soll vielmehr Mittel zum Ausgleich des Gefühls erlittenen Unrechts sein und dem Opfer eine gewisse Befriedigung verschaffen. Sie orientiert sich weder an der Einkommens- noch an der Vermögenssituation des Opfers oder des Täters. Die Berechnung der Genugtuung hat nach der Rechtsprechung einzelfallweise zu erfolgen und die gesamten Umstände zu berücksichtigen. Massgebende Kriterien zur Bemessung sind die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen. Das Bundesgericht betont, dass die Festsetzung der Höhe der Genugtuung eine Entscheidung nach Billigkeit sei und deren Bemessung nicht nach schematischen Massstäben erfolgen dürfe. In der Regel wird die Präjudizienvergleichsmethode herangezogen. Das Bundesgericht schliesst jedoch nicht aus, die Bewertung der immateriellen Beeinträchtigung in zwei Phasen vorzunehmen: in einer objektiven Berechnungsphase mit einem Basisbetrag als Orientierungspunkt und einer nachfolgenden Phase, in der die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Dabei kann im Sinne eines Richtwerts zur Bewertung der objektiven Schwere der Beeinträchtigung auf die Integritätsentschädigung, welche nach der Skala über die Integritätseinbusse gemäss Unfallversicherungsverordnung (Anhang 3 UVV) bemessen wird, abgestellt werden (vgl. LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, S. 115 ff. mit Verweisen, insbesondere auf BGE 132 II 117 E. 2.2. sowie BK OR-BREHM, Art. 47 N 4 ff.).

- 59 -

E. 4.2

Beeinträchtigungen des Privatklägers a) Wie bereits oben beim Schadenersatz ausgeführt, erfolgte die schriftliche Eingabe des Vertreters des Privatklägers vor Vorinstanz rechtzeitig, konnte jedoch den Parteien aus praktischen Gründen nicht zur Stellungnahme vorgelegt werden (Urk. 82 S. 38). Inhaltlich blieben die Vorbringen des Geschädigtenvertreters (Urk. 60 sowie 112) seitens der Verteidigung im Berufungsverfahren unbestritten. Gemäss der Darstellung des Rechtsvertreters des Privatklägers im erstinstanzlichen Verfahren musste sich dieser mehreren Operationen unterziehen, was sich aus den eingereichten Operationsberichten ergibt. Er leide auch aktuell noch körperlich und psychisch an den Folgen des Ereignisses. Die Verletzungen hätten gemäss den Feststellungen des Institutes für Rechtsmedizin ohne weiteres zum Tod führen können. Das Leben des Privatklägers habe sich nach dem Vorfall komplett verändert, er könne nicht arbeiten und lebe zurückgezogen aufgrund seiner Ängste. Die Chancen auf ein normales Leben seien ihm mit dem Ereignis genommen worden. Er lebe für immer mit der Augenprothese und den damit einhergehenden Konsequenzen (Urk. 60 S. 15 und Urk. 61/1-2, 6-8). b) Die Schussabgabe führte – wie bereits bei der Strafzumessung ausgeführt – zu zwei Verletzungen, nämlich einem Durchschuss des Oberarms und einem Durchschuss des Mittelgesichts. Dabei erlitt der Privatkläger einen mehrteiligen Bruch der rechten Kieferhöhle, einen Jochbeinbruch, einen Bruch des rechten Augenhöhlenbodens und einen Bruch der Nasenscheidewand. Zudem führte der Durchschuss zur Zerstörung des linken Augapfels (Urk. 9/3 S. 3). Der linke Augapfel des Privatklägers konnte nicht gerettet, sondern musste entfernt und durch eine Prothese ersetzt werden. Das verursachte einen dauernden Verlust des räumlichen Sehens und damit erhebliche Einschränkungen bei der Alltagsbewältigung (Urk. 9/3 S. 7).

- 60 -

E. 4.3

Festsetzung der angemessenen Genugtuung a) Der vom unentgeltlichen Rechtsbeistand im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Vorbescheid der H._____ vom 31. Mai 2019 bezifferte den Integritätsschaden auf 35 % entsprechend Fr. 51'870.– (Urk. 61/9). Gemäss der im Hinblick auf die Berufungsverhandlung erfolgten Eingabe des Rechtsvertreters des Privatklägers wurde der Entscheid der H._____ im Umfang von Fr. 51'870.– rechtskräftig (Urk. 112 S. 4). Dementsprechend passte der Vertreter den Antrag auf Zusage einer Genugtuung von Fr. 80'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Mai 2017, abzüglich der von der H._____ Versicherungen AG zugesprochenen Integritätsentschädigung von Fr. 51'870.– an (Urk. 112 S. 2). b) Für die Festsetzung der Genugtuungssumme ist als Orientierungspunkt und im Sinne eines Richtwertes von einer Basisgenugtuung von 35 % von der vollen Integritätsentschädigung Fr. 148'200.– gemäss Art. 22 Abs. 1 UVV auszugehen, entsprechend der von der H._____ zugesprochenen Summe Fr. 51'870.–. Nebst

dem Verlust eines Auges (gemäss der massgeblichen SUVA Tabelle 11 Integritätsentschädigung gemäss UVG, Integritätsschaden bei Augenverletzungen, beträgt der Integritätsschaden bei einseitigem Verlust des Sehvermögens mit Bulbusverlust 35 %) litt der Privatkläger nach dem Vorfall auch unter psychischen Beeinträchtigungen. Dies erscheint aufgrund der Tatumstände absolut nachvollziehbar: Der Privatkläger wurde aus heiterem Himmel und ohne dem Beschuldigten den geringsten Anlass gegeben zu haben, von diesem schwer verletzt. Die Sinnlosigkeit dieser Tat, die ohne erkennbaren Grund erfolgte, dürfte die Verarbeitung des Geschehenen erschwert und damit die immaterielle Unbill zusätzlich erhöht haben. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Rechtsprechung einen Verschuldenszuschlag in Fällen versuchter Tötungsdelikte bejaht (LANDOLT, a.a.O. S. 131 f., insbesondere Rz 464) ist sodann eine angemessene Erhöhung der Basisgenugtuung angezeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht etwa fahrlässig, sondern eventualvorsätzlich handelte und das Tatverschulden des Beschuldigten lediglich im weiten, bis zu 20 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmen als leicht eingestuft wurde.

- 61 - c) Angesichts der gesamten Umstände erweist sich eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 75'000.– nebst 5 % Zins seit 15. Mai 2017 als der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Der Vertreter des Privatklägers führte aus, der Genugtuungsanspruch in der Höhe einer zugesprochenen Integritätsentschädigung gehe auf den Unfallversicherer über und sei daher vom Betrag der Genugtuung in Abzug zu bringen (Urk. 60 S. 15). Gemäss Antrag des Geschädigtenvertreters ist folglich die von der H. _____ zugesprochene Summe von Fr. 51'870.– von der Genugtuung in Abzug zu bringen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 4.3.1

S. 58). Der Vorinstanz ist beizupflichten, wenn sie sinngemäss ausführt, dass für den Verstoss gegen das Waffengesetz für sich alleine gesehen auch die Ausfällung einer Geldstrafe als angemessene Strafe in Frage käme (Urk. 82 S. 25). Nachdem aber vorliegend dieses Nebendelikt in engem Zusammenhang mit dem Hauptdelikt der vorsätzlichen Tötung steht, rechtfertigt sich ebenfalls das Aussprechen einer Freiheitsstrafe. Indessen wird bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein, dass gemäss dem Erkenntnis der Vorinstanz nur ein einmaliger Vorfall zu bestrafen ist.

E. 4.4

Subjektives Tatverschulden a) Auf der Ebene des subjektiven Tatverschuldens stellt sich die Frage, wie weit dem Täter die objektive Tatschwere persönlich zugerechnet werden darf. Ausserdem spielen unter diesem Titel je nach Tatbestand etwa die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, die Beweggründe und Motive des Schuldigen, eine Rolle (MATHYS, a.a.O., S. 57 ff.). b) Das eventualvorsätzliche Handeln wirkt sich leicht zugunsten des Beschuldigten aus. Wie dargelegt, ist vorliegend in dubio pro reo zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass die Schussabgabe zwar gewollt, allerdings aus einer intoxikationsbedingten schweren Beeinträchtigung in Form einer plötzlichen panischen Handlung erfolgte. Anders als die Vorinstanz ist – wie bereits dargelegt (oben E. IV.4.2.) – gestützt auf das psychiatrische Gutachten somit von einer schweren Verminderung der Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 12/15 S. 86). Es erscheint entsprechend gerechtfertigt, die Strafe um rund die Hälfte zu reduzieren. c) Insgesamt

ergibt sich aufgrund der subjektiven Tatschwere – unter Berücksichtigung des eventualvorsätzlichen Handelns sowie insbesondere der stark verminderten Schuldfähigkeit in Anbetracht des weiten Strafrahmens von fünf Jahren bis

- 52 - 20 Jahre Freiheitsstrafe ein leichtes Verschulden und eine Einsatzstrafe von sechs Jahren Freiheitsstrafe.

E. 5

Tatkomponente Vergehen gegen das Waffengesetz Die Vorinstanz hat den Strafrahmen richtig aufgezeigt und berücksichtigt, dass der Beschuldigte eine geladene Waffe mit hohem Gefährdungspotential auf sich trug, die durch das Verstecken an einem öffentlich zugänglichen Ort nach der Tat eine Gefahr für die dortigen Anwohner und insbesondere für spielende Kinder schaffte (Urk. 82 S. 29 f.). Von der zuvor bei der versuchten vorsätzlichen Tötung noch berücksichtigte schwere Verminderung der Schuldfähigkeit ist hier nicht bzw. jedenfalls nicht in diesem Ausmass auszugehen, erfolgte das hiermit bestrafte Mitnehmen bzw. Tragen der Waffe doch keineswegs aus einer panischen Reaktion des Beschuldigten heraus. Mit der Vorinstanz wäre für dieses Delikt entsprechend bei einer isolierten Betrachtung von 9 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. Nachdem dieser Straftatbestand in engem Zusammenhang mit der versuchten vorsätzlichen Tötung zu sehen ist, erweist sich eine Straferhöhung von 5 Monaten auf gesamthaft sechs Jahre und fünf Monate Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 6

Täterkomponenten Hierzu hat die Vorinstanz weitestgehend zutreffende Erwägungen gemacht, insbesondere was das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse, das Nachtatverhalten und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten anbelangt. Es ist ihr beizupflichten, dass sich diese neutral auf die Strafzumessung auswirken. Es kann mit einer Korrektur auf diese verwiesen werden (Urk. 82 S. 30 ff.): Die Vorstrafe des Beschuldigten wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln der Staatsanwaltschaft Baden vom 5. November 2013, 20 Tagessätze zu Fr. 50.– bedingt, Probezeit zwei Jahre (Urk. 88 und Urk. 108) liegt schon länger zurück und ist geringfügig. Die weitere bedingte Verurteilung des Beschuldigten zu 30 Tagessätzen zu Fr. 110.– Geldstrafe bei einer Probezeit von vier Jahren betrifft ebenfalls eine Verkehrsregelverletzung. Sie ist nicht einschlägig und vergleichs-

- 53 - weise auch geringfügig. Entsprechend erscheint für die Vorstrafen eine nur marginale Straferhöhung von einem Monat auf sechseinhalb Jahre angemessen. Die Verteidigung verweist in ihrer Eventualbegründung auf die lange Verfahrensdauer, wobei sie insbesondere die Zeitabstände zwischen der Verhaftung des Beschuldigten und der Anklageerhebung einerseits und zwischen dem erst- und dem zweitinstanzlichen Urteil andererseits als unnötig lange bemängelt (Urk. 119 S. 22 f.). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist darin in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung des Falles zwar noch nicht zu erkennen. Nichtsdestotrotz ist der in ihrer Gesamtheit mittlerweile doch relativ langen Verfahrensdauer von mittlerweile fast vier Jahren mit einer leichten Strafreduktion Rechnung zu tragen. Dies rechtfertigt unter Einbezug einer gewissen Reue des Beschuldigten sowie seines tadellosen Verhaltens im Strafvollzug (vgl. Prot. II S. 17 f. und S. 25 f. i.V.m. Urk. 120) eine Strafreduktion von gesamthaft sechs Monaten.

E. 7

Zusammenfassung Freiheitsstrafe Zusammengefasst erweist sich somit für die versuchte vorsätzliche Tötung und das Vergehen gegen das Waffengesetz eine Bestrafung des Beschuldigten mit sechs Jahren Freiheitsstrafe als angemessen. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 16. Mai 2017 in Haft und anschliessend im vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 18/1-9, 11 und Urk. 76). Die vom Beschuldigten erstandene Haft respektive die Zeit im vorzeitigen Strafvollzug im Umfang von 1'425 Tagen ist an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 8

Übertretung Betäubungsmittelgesetz Die Vorinstanz hat die Strafzumessung für den Betäubungsmittelkonsum sorgfältig vorgenommen und angesichts des relativ langen und intensiven Konsums die Busse moderat auf Fr. 1'000.– festgesetzt (Urk. 82 S. 33). Diese ist zu bestätigen. Die Busse ist gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB zu vollziehen. Praxisgemäss ist der Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse anzuwenden, sodass die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Tage festzusetzen ist.

- 54 - VI. Widerruf Hierzu kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 82 S. 34 f.). Der bedingte Vollzug der von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 23. August 2016 ausgefallten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 110.– ist zu widerrufen (Urk. 82 S. 34 f.). VII. Massnahme Auch betreffend die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme und dass diese beim Beschuldigten, der gemäss dem psychiatrischen Gutachten mehrere Abhängigkeitssyndrome aufweist (Urk. 12/15 S. 85), erfüllt sind, sind die Erwägungen der Vorinstanz zutreffend (Urk. 82 S. 35 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte der Verteidiger des Beschuldigten zwar eine Aufhebung der ambulanten Massnahme (Urk. 119 S. 24). Demgegenüber führte der Beschuldigte in der Befragung zur Person aus, mit der Massnahme einverstanden zu sein und diese fortführen zu wollen (Prot. II S. 19). Nachdem der Beschuldigte die Fortführung der ambulanten Massnahme während des Strafvollzugs befürwortet, ist die von der Vorinstanz angeordnete ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB zu bestätigen; diese kann während des Strafvollzugs durchgeführt werden. VIII. Zivilforderungen 1. Vorbemerkung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.